

## Erläuterungen zu den Änderungen des ES-QIN 2024/1

Im April 2024 hat der CESNI den Europäischen Standard für Qualifikationen in der Binnenschifffahrt (ES-QIN), Ausgabe 2024/1 angenommen (siehe Beschluss [CESNI 2024-I-1]).

Das Sekretariat des CESNI hat einen Entwurf für Erläuterungen erstellt, welche die Bedürfnisse, die Anlass für die Änderungen des ES-QIN waren, und die Folgen der durch den ES-QIN 2024 eingeführten Änderungen dokumentieren. Diese Erläuterungen dienen ausschließlich der Dokumentation.

Die Erläuterungen sind wie folgt aufgebaut:

1. Ergänzungen zur Stärkung bestimmter Fähigkeiten auf Führungsebene für die Navigation in der Nähe von Seeschiffen
2. Aktualisierung der Verweise auf den ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe)
3. Aktualisierung der Verweise auf den ES-RIS (Europäischer Standard für Binnenschifffahrtsweginformationssysteme)
4. Aktualisierung der Terminologie und redaktionelle Klarstellungen
5. Finanzielle Auswirkungen

Anlage 1: Überblick über die Änderungen

Anlage 2: Änderungsvorschläge

### **1. Ergänzungen zur Stärkung bestimmter Fähigkeiten auf Führungsebene für die Navigation in der Nähe von Seeschiffen**

Die wichtigste Änderung zielt darauf ab, die Ausbildung von Schiffsführern zu verstärken, um sie besser auf die Navigation in der Nähe von Seeschiffen vorzubereiten. So werden die Befähigungsstandards für die Führungsebene die Befähigungen präzisieren, die erforderlich sind, um die Sicherheit in Gebieten zu erhöhen, in denen Seeschiffe und Binnenschiffe gemeinsam fahren. Die Änderungen beruhen auf einer von der belgischen und der niederländischen Delegation 2022 vorgelegten Lückenanalyse, die anhand konkreter Beispiele lokaler Behörden die Risiken aufzeigte, die durch mangelnde Kenntnisse der Schiffsführer in Bezug auf das Befahren von Wasserstraßenabschnitten, die von Binnen- und Seeschiffen gleichzeitig genutzt werden, entstehen.

### **2. Aktualisierung der Verweise auf den ES-TRIN (Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe)**

Die Sachverständigen der ständigen Arbeitsgruppe für Berufsbefähigungen (CESNI/QP) einigten sich auf eine Aktualisierung und Harmonisierung der Verweise auf den ES-TRIN. Ein dynamischer Verweis wird bevorzugt, um eine Überarbeitung des ES-QIN zu vermeiden, wenn sich nur der Verweis auf den ES-TRIN ändert, und die Sachverständigen bevorzugten einen allgemeinen Verweis auf den ES-TRIN. Der ES-TRIN ist ebenfalls nutzerorientiert aufgebaut, sodass die gewünschten Informationen leicht zu finden sind. Bei einer Änderung der Nummerierung des Standards (z.B. bei der Aufnahme neuer Artikel) muss der Verweis nicht angepasst werden.

### **3. Aktualisierung der Verweise auf den ES-RIS (Europäischer Standard für Binnenschiffahrtswissensdienste)**

Die erste Ausgabe des ES-RIS (ES-RIS 2021/1) wurde vom CESNI im April 2021, also nach dem ES-QIN, angenommen. Mit ihm wurden auf europäischer Ebene harmonisierte Vorschriften für Informationstechnologien eingeführt. Im ES-QIN kann nun hinsichtlich der Anforderungen an Simulatoren, insbesondere in Bezug auf Inland ECDIS und elektronische Binnenschiffahrtswissenskarten (iENC), auf diesen Text Bezug genommen werden. Wie beim ES-TRIN entschieden sich die Sachverständigen für einen dynamischen und allgemeinen Verweis.

### **4. Aktualisierung der Terminologie und redaktionelle Klarstellungen**

Es wurden auch Probleme hinsichtlich der Terminologie gesammelt. Die Aktualisierung des ES-QIN bietet die Gelegenheit, Änderungen zur Korrektur dieser Probleme vorzunehmen und die Terminologie mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission zu vereinheitlichen sowie redaktionelle Klarstellungen vorzunehmen.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen für das Gewerbe und die Interessenträger.

Die Änderung des Inhalts der Befähigungsstandards für die Führungsebene (Änderung 1) führt nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung für die Behörden oder die Einrichtungen, die zugelassene Ausbildungsprogramme anbieten. Durch die Überarbeitung des Wortlauts für die Befähigungen auf Führungsebene wird klargestellt, welches Wissen zum Verhalten von Seeschiffen von einem künftigen Schiffsführer erwartet werden kann. Des Weiteren bedeuten die zusätzlichen Fähigkeiten zum Erkennen der Zeichen von Seeschiffen keine wesentliche Änderung des Inhalts der zugelassenen Ausbildung. Die praktischen Prüfungen bleiben unberührt.

Die Änderungen in Teil V des ES-QIN (Muster) haben keine finanziellen Auswirkungen für die Behörden in Bezug auf den Druck/die Veröffentlichung, solange sie die vorhandenen Bestände aufbrauchen und das neue Muster nur auf künftige Ausgaben anwenden.

## **Anlagen**

## Übersicht der Änderungen

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
<b>Ergänzungen zur Stärkung bestimmter Befähigungen auf Führungsebene für die Navigation in der Nähe von Seeschiffen</b>					
1	Änderungen der Befähigungsstandards für die Führungsebene	Part I, Chapter 2, 1.3, competence 8 in column 1	8. Fahrzeuge auch in Situationen mit hohem Verkehrsaufkommen oder Situationen, in denen andere Fahrzeuge Gefahrgut befördern, zu führen und zu manövrieren, wofür Grundkenntnisse des ADN erforderlich sind.	8. Fahrzeuge auch in Situationen mit hohem Verkehrsaufkommen <b>und in der Nähe von Seeschiffen</b> oder in Situationen, in denen andere Fahrzeuge Gefahrgut befördern, zu führen und zu manövrieren, wofür Grundkenntnisse des ADN erforderlich sind.	Stärkung bestimmter Befähigungen für die Navigation in der Nähe von Seeschiffen
		Part I, Chapter 2, 1.3, competence 8 in column 2	<p>1. Grundlegende Kenntnis des Aufbaus des ADN, der ADN-Dokumente und -Anweisungen sowie der im ADN vorgeschriebenen optischen Signalzeichen.</p> <p>2. Fähigkeit, Anweisungen im ADN zu finden und optische Signalzeichen für dem ADN unterliegende Fahrzeuge zu erkennen.</p>	<p><b>1. Kenntnis der möglichen Gefahren durch Wellenanfälligkeit und Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen.</b></p> <p><b>2. Kenntnisse über die Sichtbarkeit von Binnenschiffen im toten Winkel von Seeschiffen.</b></p> <p><b>3. Kenntnis der eingeschränkten Manövrierfähigkeit von Seeschiffen bei der Fahrt auf Binnenwasserstraßen.</b></p> <p><b>4. Kenntnis der Notwendigkeit, übergroßen Fahrzeugen in der Fahrinne Vorfahrt zu gewähren.</b></p> <p><del>5</del>4. Grundlegende Kenntnis des Aufbaus des ADN, der ADN-Dokumente und -Anweisungen sowie der im ADN vorgeschriebenen optischen Signalzeichen.</p> <p><del>6</del>2. Fähigkeit, Anweisungen im ADN zu finden und optische Signalzeichen für dem ADN unterliegende Fahrzeuge zu erkennen.</p>	
2		Part I, Chapter 2, 1.3, competence 6 in column 1	6. die Auswirkungen von Strömung, Wellengang, Wind und Wasserständen im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen beim Kreuzen, Begegnen und Überholen von Fahrzeugen sowie zwischen Fahrzeug und Ufer (Kanalwirkung) zu berücksichtigen;	6. die Auswirkungen von Strömung, Wellengang, Wind und Wasserständen im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen beim Kreuzen, Begegnen und Überholen von Fahrzeugen, <b>einschließlich Seeschiffen</b> , sowie zwischen Fahrzeug und Ufer (Kanalwirkung) zu berücksichtigen;	

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
3		Part I, Chapter 2, 1.1, competence 6 in column 2	<p>1. Kenntnis der Signale.</p> <p>2. Fähigkeit, Tag- und Nachtzeichen wie Leitfeuer zu nutzen.</p> <p>3. Kenntnis von Inland AIS, Inland ECDIS, elektronischen Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer, Binnenschifffahrtswarnungsdiensten (River Information Services – RIS), überwachten und unüberwachten Schiffsverkehrsdiensten (Vessel Traffic Services – VTS) und deren Komponenten.</p> <p>4. Fähigkeit, Verkehrsinformationssysteme zu nutzen.</p>	<p>1. Kenntnis der Signale.</p> <p>2. Fähigkeit, Tag- und Nachtzeichen wie Leitfeuer zu nutzen, <b>auch in der Nähe offener Gewässer, die zu Hafeneinfahrten führen.</b></p> <p>3. Kenntnis von Inland AIS, Inland ECDIS, elektronischen Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer, Binnenschifffahrtswarnungsdiensten (River Information Services – RIS), überwachten und unüberwachten Schiffsverkehrsdiensten (Vessel Traffic Services – VTS) und deren Komponenten, <b>sowie der von VTS und den Nutzern der Wasserstraßen (Binnenschiffe, Seeschiffe und Sportboote) lokal verwendeten nautischen Begriffe.</b></p> <p>4. Fähigkeit, Verkehrsinformationssysteme zu nutzen</p>	
<b>Aktualisierung der Verweise auf den ES-TRIN</b>					
4	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 1, 2. (Technical requirements for craft used for practical examinations)	Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung eines Schiffsführers, der unter Radar fährt, verwendet werden, müssen die technischen Anforderungen <b>nach Artikel 7.06 ES-TRIN 2017/1</b> erfüllen. Die Fahrzeuge müssen mit einem betriebsfähigen Inland ECDIS oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät ausgestattet sein.	Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung eines Schiffsführers, der unter Radar fährt, verwendet werden, müssen die technischen Anforderungen <b>der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> erfüllen. Die Fahrzeuge müssen mit einem betriebsfähigen Inland ECDIS oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät ausgestattet sein.	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
5	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 2, 1., n°4 in the table	den Gebrauch von Beibooten einschließlich ihres Motors und Suchscheinwerfers oder einer Plattform <b>nach Artikel 19.15 ES-TRIN 2017/1</b> vorzuführen, die das Beiboot oder Sammelrettungsmittel <b>nach Artikel 19.09 Nummern 5 bis 7 ES-TRIN 2017/1</b> ersetzt;	den Gebrauch von Beibooten einschließlich ihres Motors und Suchscheinwerfers oder einer Plattform <b>gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> vorzuführen, die das Beiboot oder Sammelrettungsmittel <b>gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> ersetzt;	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
6	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 2, 1., n°7 in the table (self-contained breathing apparatus sets, sets of equipment, smoke hoods)	den Gebrauch von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Ausrüstungssätzen und Fluchthauben <b>nach Artikel 19.12 Nummer 10 ES-TRIN 2017/1</b> oder einer Kombination dieser Ausrüstungen vorzuführen;	den Gebrauch von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Ausrüstungssätzen und Fluchthauben <b>gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> oder einer Kombination dieser Ausrüstungen vorzuführen;	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
7	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 2, 2. (Specific life-saving equipment for cabin vessels)	Der Ort für die Beurteilung muss mit den für den Nachweis der in Prüfungselement Nr. 2 aufgeführten Befähigung erforderlichen Rettungsmitteln für Fahrgastschiffe ausgestattet sein, einschließlich spezieller Rettungsmittel für Kabinenschiffe gemäß <b>anwendbarem ES-TRIN 2017/1</b> . Er muss mit einer Sicherheitsrolle und einem Sicherheitsplan, die <b>ES-TRIN 2017/1</b> entsprechen, sowie geeigneten Räumen und Ausrüstungen ausgestattet sein, um die Fähigkeit, eine Evakuierung zu organisieren, und das Brandbekämpfungs- und Reaktionsverhalten im Brandfall zu beurteilen.	Der Ort für die Beurteilung muss mit den für den Nachweis der in Prüfungselement Nr. 2 aufgeführten Befähigung erforderlichen Rettungsmitteln für Fahrgastschiffe ausgestattet sein, einschließlich spezieller Rettungsmittel für Kabinenschiffe gemäß <b>der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> . Er muss mit einer Sicherheitsrolle und einem Sicherheitsplan, die <b>dem ES-TRIN</b> entsprechen, sowie geeigneten Räumen und Ausrüstungen ausgestattet sein, um die Fähigkeit, eine Evakuierung zu organisieren, und das Brandbekämpfungs- und Reaktionsverhalten im Brandfall zu beurteilen.	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
8	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part II, Chapter 3, 1	1. Dokumenten, die für die Beurteilung verwendet werden, wie 1.1 Sicherheitsrolle (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen) <b>nach Artikel 30.03 ES-TRIN 2017/1</b> , 1.2 Risikobewertung <b>nach Abschnitt I Nummer 1.3 der Anlage 8</b> zum ES-TRIN 2017/1, 1.3 allen sonstigen Unterlagen, die <b>nach Artikel 30.01 Nummer 5 ES-TRIN 2017/1</b> erforderlich sind, einschließlich eines detaillierten Betriebshandbuchs <b>nach Abschnitt I Nummer 1.4.9 der Anlage 8</b> zum ES-TRIN 2017/1,	1. Dokumenten, die für die Beurteilung verwendet werden, wie 1.1 Sicherheitsrolle (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen) <b>gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> , 1.2 Risikobewertung <b>gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> , 1.3 allen sonstigen Unterlagen, die <b>gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN</b> erforderlich sind, einschließlich eines detaillierten Betriebshandbuchs,	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
9	Veralteter Verweis (EN,FR,DE, NL)	Part III, Chapter 1, item 13 (wheelhouse section design)	Der Steuerhausbereich muss als Radareinmannsteuerstand gemäß ES-TRIN 2017/1 gestaltet sein.	Der Steuerhausbereich muss als Radareinmannsteuerstand gemäß ES-TRIN 2017/1 in der jeweils aktuellen Fassung gestaltet sein.	Dynamischer Verweis zur Vermeidung veralteter Verweise
<b>Aktualisierung der Verweise auf den ES-RIS</b>					
10	Aktualisierung (EN,FR,DE, NL)	Part III, chapter 1, item 3 (quality level of technical equipment)	Am Simulator muss mindestens ein Inland ECDIS installiert sein.	Am Simulator muss mindestens ein Inland ECDIS installiert sein, <b>das der geltenden Fassung des ES-RIS entspricht.</b>	Berücksichtigung der durch den ES-RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für Inland ECDIS auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES-QIN noch nicht vorhanden)
11	Aktualisierung (EN,FR,DE, NL)	Part III, chapter 1, item 33 (Test procedure)	Um diese Leistung zu überprüfen, muss im Übungsbereich eine Brücke vorhanden sein und eine elektronische Binnenschiffahrtkarte verwendet werden.	Um diese Leistung zu überprüfen, muss im Übungsbereich eine Brücke vorhanden sein und eine elektronische Binnenschiffahrtkarte ( <b>iENC</b> ) verwendet werden, <b>die der geltenden Fassung des ES-RIS entspricht.</b>	Berücksichtigung der durch den ES-RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für iENC auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES-QIN noch nicht vorhanden)

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
12	Aktualisierung (EN,FR,DE, NL)	Part III, chapter 1, item 75 ( <i>Quality level of technical requirement</i> )	Das Inland ECDIS im Informationsmodus muss den Anforderungen des neuesten Standards entsprechen, der von der Europäischen Union oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt veröffentlicht wurde (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 909/2013 der Kommission oder Inland ECDIS, Ausgabe 2.3 oder aktualisierte Ausgabe).	Das Inland ECDIS im Informationsmodus muss den Anforderungen der neuesten <b>Ausgabe des ES-RIS</b> entsprechen, der vom <b>CESNI</b> veröffentlicht wurde.	Berücksichtigung der durch den ES-RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für Inland ECDIS auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES-QIN noch nicht vorhanden)
		Part III, chapter 1, item 75 ( <i>Test procedure</i> )	Es muss geprüft werden, ob die ECDIS-Software zertifiziert ist und ob <b>eine elektronische Binnenschifffahrtskarte (Inland Electronical Navigation Chart – IENC)</b> verwendet wird.	Es muss geprüft werden, ob die Inland ECDIS-Software und die elektronische Binnenschifffahrtskarte (IENC) den Teilen I und V der geltenden Fassung des ES-RIS bezüglich Inland ECDIS im Informationsmodus entsprechen.	Berücksichtigung der durch den ES-RIS eingeführten standardisierten Vorschriften für Inland ECDIS und iENC auf europäischer Ebene (zum Zeitpunkt der Annahme des ES-QIN noch nicht vorhanden). Es muss das Inland AIS im Informationsmodus verwendet werden. Dieser Modus unterliegt keiner Typgenehmigungs- oder Zertifizierungspflicht.

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
					<p>Im Zweifelsfall wäre der Nachweis also vom Hersteller des Inland ECDIS zu erbringen, z. B. über eine Eigenerklärung.</p> <p><u>Zu beachten ist, dass sich die Anforderungen nach Teil I des ES-RIS richten, während sich das Testverfahren nach Teil V des ES-RIS richtet.</u></p>
<b>Aktualisierung der Terminologie und redaktionelle Klarstellungen</b>					
13	Redaktionelle Klarstellung	Part V, Chapter 5, instructions for keeping the logbook, 1 <sup>st</sup> sentence	Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.	Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit <u>unauslöschlicher</u> Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.	Redaktionelle Klarstellung, um das Löschen eingetragener Daten zu verhindern
14	Terminologie (nur NL)	All ES-QIN	kwalificatiecertificaat <b>van</b> schipper / kwalificatiecertificaat <b>voor</b> schipper	kwalificatiecertificaat schipper	Vereinheitlichung der Terminologie



Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung		Korrektur		Begründung
9	Terminologie (EN FR DE NL)	Part III, Chapter 1, item 13 (wheelhouse section design)	Brückenfunktionen und -gestaltung des Fahrzeugs		Steuerhausfunktionen und -gestaltung des Fahrzeugs		Korrektur der Terminologie
15*	Terminologie (nur DE, NL)	All Part V	DE	Seriennummer / laufende Nummer	DE	Laufende Nummer	Vereinheitlichung der Terminologie
			NL	seriennummer	NL	volgnummer	
			NL	geldigheidsdatum	NL	vervaldatum	
16*, 15	Terminologie (nur DE)	All Part V	Besatzungsmitglied <del>er</del> identifizierungsnummer		Besatzungsmitgliedsnummer		Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission
17	Terminologie (nur NL)	Part V, Chapter 1, Standard for the electronic form for certificates of qualification	Dit kwalificatiecertificaat in PDF/A-formaat bevat veiligheidskenmerken waarmee de authenticiteit van de herkomst en de integriteit van de gegevens overeenkomstig Verordening (EU) Nr. 910/2014 van het Europese Parlement en de Raad wordt <b>gewaarborgd</b> .		Dit kwalificatiecertificaat in PDF/A-formaat bevat <b>de beveiligingskenmerken</b> <del>veiligheidskenmerken</del> waarmee de authenticiteit van de herkomst en de integriteit van de gegevens overeenkomstig Verordening (EU) nr. 910/2014 van het Europese Parlement en de Raad <b>worden gecontroleerd</b> <del>wordt gewaarbergd</del> .		Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission
18*	Terminologie (nur DE)	Part V, Chapter 1, Standard for the electronic form for certificates of qualification, Instructions for the issuing authorities	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der <b>Verordnung über das Schiffspersonal</b> auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel folgendermaßen ersetzt werden: „Befähigungszeugnis der ZKR“, und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.		Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der <del>Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein</del> <b>Rheinschiffspersonalverordnung</b> ausgestellt werden, kann der Titel folgendermaßen ersetzt werden: „Befähigungszeugnis der ZKR“, und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.		Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
		Part V, Chapter 1, Standard for the hard copy of the certificates of qualification as a boatmaster, Instructions for the issuing authorities	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der <b>Verordnung über das Schiffspersonal</b> auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: „Befähigungszeugnis der ZKR Schiffsführer“, und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der <del>Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein</del> <b>Rheinschiffspersonalverordnung</b> ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: „Befähigungszeugnis der ZKR Schiffsführer“, und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache
		Part V, Chapter 1, model for the hard copy of the certificates of qualification as an LNG expert or as a passenger navigation expert, Instructions for the issuing authorities	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der <b>Verordnung über das Schiffspersonal</b> auf dem Rhein ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: „Befähigungszeugnis der ZKR LNG-Sachkundiger“ oder „Befähigungszeugnis der ZKR Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt“, und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der <del>Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein</del> <b>Rheinschiffspersonalverordnung</b> ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden: „Befähigungszeugnis der ZKR LNG-Sachkundiger“ oder „Befähigungszeugnis der ZKR Sachkundiger für die Fahrgastschifffahrt“, und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache
		Part V, Chapter 2, page 2 of the model	Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und Befähigungszeugnisse nach der <b>Verordnung über das Schiffspersonal</b> auf dem Rhein als Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann	Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und Befähigungszeugnisse nach der <del>Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein</del> <b>Rheinschiffspersonalverordnung</b> als Leichtmatrose, Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache
		Part V, Chapter 2, instructions for the issuing authorities	Bei Befähigungszeugnissen, die nach der <b>Verordnung für das Schiffspersonal</b> auf dem Rhein ausgestellt werden, ist die Bezeichnung „Befähigungszeugnis der ZKR“ zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel „Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)“.	Bei Befähigungszeugnissen, die nach der <del>Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein</del> <b>Rheinschiffspersonalverordnung</b> ausgestellt werden, ist die Bezeichnung „Befähigungszeugnis der ZKR“ zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel „Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)“.	Änderung des Titels der neuen RheinSchPersV, die am 1. April 2023 in Kraft tritt, in deutscher Sprache

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung																		
19*	Terminologie (nur <u>DE</u> )	Part V, Chapter 2, page 23 of the model	Fahrzeiten und Fahrten <b>auf Binnenwasserstraßenabschnitten</b> in den letzten 15 Monaten Jahr: ... Die Anzahl der Fahrtage muss mit den <b>jenigen</b> im Bordbuch übereinstimmen!	Fahrzeiten und Fahrten <del>auf Binnenwasserstraßenabschnitten</del> <b>befahrene Binnenwasserstraßenabschnitte</b> in den letzten 15 Monaten Jahr: ... Die Anzahl der Fahrtage muss mit den <del>jenigen</del> im Bordbuch <b>verzeichneten Fahrzeiten</b> übereinstimmen!	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission																		
20*	Terminologie (nur <u>DE</u> )	Part V, Chapter 3	Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer....., dass 1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers 2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) 3b. Geburtsort (Ort) die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar] am Simulator ( <b>Name</b> des Simulators), zugelassen durch ( <b>Name</b> der zuständigen Behörde), bestanden hat.	Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer....., dass 1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers 2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) 3b. Geburtsort (Ort) die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar] am Simulator ( <del>Name</del> <b>Bezeichnung</b> des Simulators), zugelassen durch ( <del>Name</del> <b>Bezeichnung</b> der zuständigen Behörde), bestanden hat.	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission																		
21*	Terminologie (nur <u>DE</u> )	Part V, Chapter 5, page 5 of the model (column 8)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Besatzungsmitglieder</td> <td style="text-align: center; border-left: 1px dashed black;">Dienstbuch</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Tätigkeit</b></td> <td style="text-align: center;">Name und Vorname</td> <td style="text-align: center;">Nr.</td> </tr> </table>	Besatzungsmitglieder		Dienstbuch	8			<b>Tätigkeit</b>	Name und Vorname	Nr.	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Besatzungsmitglieder</td> <td style="text-align: center; border-left: 1px dashed black;">Dienstbuc + Schifferaj</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center;">8</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>Tätigkeit</u> <u>Funktion</u></td> <td style="text-align: center;">Name und Vorname</td> <td style="text-align: center;">Nr.</td> </tr> </table>	Besatzungsmitglieder		Dienstbuc + Schifferaj	8			<u>Tätigkeit</u> <u>Funktion</u>	Name und Vorname	Nr.	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission
Besatzungsmitglieder		Dienstbuch																					
8																							
<b>Tätigkeit</b>	Name und Vorname	Nr.																					
Besatzungsmitglieder		Dienstbuc + Schifferaj																					
8																							
<u>Tätigkeit</u> <u>Funktion</u>	Name und Vorname	Nr.																					

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
22*	Terminologie (nur <u>DE, NL</u> )	Part V, Chapter 2, page 4 of the model and instructions for the issuing authorities Part V, Chapter 2, and instructions for the issuing authorities Part V, Chapter 4, page 3 of the model Part V, Chapter 4, instructions to the issuing authorities	Zeit am Arbeitsplatz	Dienstzeit	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission
23*	Terminologie (nur <u>DE</u> )	Part V, Chapter 2, page 23 of the model Part V, Chapter 2 (instructions to the issuing authorities) Part V, Chapter 4, page 23 of the model Part V, Chapter 4 (instructions to the issuing authorities)	Zweifel ausgeräumt durch Vorlage <input type="checkbox"/> (auszugsweise) des Bordbuchs <input type="checkbox"/> eines anderen geeigneten Belegs	Zweifel ausgeräumt durch Vorlage <input type="checkbox"/> (auszugsweise) des Bordbuchs <input type="checkbox"/> eines anderen geeigneten Belegs <b>amtlichen Dokuments</b>	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
22*	Terminologie (nur <u>NL</u> )	Part V, Chapter 2, page 4 to 22 of the model Part V, Chapter 2, instructions to the issuing authorities Part V, Chapter 4, page 3 of the model Part V, Chapter 4, instructions for the issuing authorities	Aanvang tijd op werkplek (datum)	Houder in dienst getreden op (datum)	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission
22*	Terminologie (nur <u>NL</u> )	Part V, Chapter 2, page 4 until 22 Part V, Chapter 2, instructions for the issuing authorities Part V, Chapter 4, page 3 of the model Part V, Chapter 4, instructions for the issuing authorities	einde tijd op werkplek	einde dienst	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission
24*	Terminologie (nur <u>NL</u> )	Part V, Chapter 2, page 23 until 55 of the model Part V, Chapter 4, page 23 until 55 of the model	vaartuignaam of uniek Europees scheepsidentificatienummer of ander officieel nummer van het vaartuig	naam van het vaartuig of uniek Europees scheepsidentificatienummer of ander officieel vaartuignummer	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
24*	Terminologie (nur <u>NL</u> )	Part V, Chapter 2, page 23 until 55 of the model Part V, Chapter 2, instructions to the issuing authorities Part V, Chapter 4, page 23 until 55 of the model Part V, Chapter 4, instructions to the issuing authorities	Overgelegd op (datum)	<u>ingediend</u> op (datum)	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission
22*, 15*	Terminologie (nur <u>NL</u> )	Part V, Chapter 5, page 1 of the model Part V, Chapter 2, page 4 of the model Part V, Chapter 2, instructions to the issuing authorities Part V, Chapter 4, page 3 of the model Part V, Chapter 4, instructions to the issuing authorities	Vaartuignaam	naam van het vaartuig	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission

Nr.	Art der Änderung	Verweis auf die betreffende Textstelle (EN)	Derzeitige Fassung	Korrektur	Begründung
25*	Terminologie (nur <u>NL</u> )	Part V, Chapter 5, page 5 until 200 of the model	leden van de bemanning	bemanningsleden	Angleichung der Terminologie an die Durchführungsverordnung (EU) 2020/182 der Kommission

\* Da diese Änderungen auch Muster betreffen, können schon vorhandene Exemplare weiter verwendet werden, bis sie aufgebraucht sind.

## Änderungsvorschläge

1. *Befähigung 8 Abschnitt 1.3 Kapitel 2 Teil I wird wie folgt gefasst:*

<p><b>6. Fahrzeuge auch in Situationen mit hohem Verkehrsaufkommen und in der Nähe von Seeschiffen oder in Situationen, in denen andere Fahrzeuge Gefahrgut befördern, zu führen und zu manövrieren, wofür Grundkenntnisse des ADN erforderlich sind.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>Kenntnis der möglichen Gefahren durch Wellenanfälligkeit und Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Seeschiffen und Binnenschiffen.</u></li><li>2. <u>Kenntnisse über die Sichtbarkeit von Binnenschiffen im toten Winkel von Seeschiffen.</u></li><li>3. <u>Kenntnis der eingeschränkten Manövrierfähigkeit von Seeschiffen bei der Fahrt auf Binnenwasserstraßen.</u></li><li>4. <u>Kenntnis der Notwendigkeit, übergroßen Fahrzeugen in der Fahrrinne Vorfahrt zu gewähren.</u></li><li>5. Grundlegende Kenntnis des Aufbaus des ADN, der ADN-Dokumente und -Anweisungen sowie der im ADN vorgeschriebenen optischen Signalzeichen.</li><li>6. Fähigkeit, Anweisungen im ADN zu finden und optische Signalzeichen für dem ADN unterliegende Fahrzeuge zu erkennen.</li></ol>
---	--

2. *Befähigung 6 Abschnitt 1.3 Kapitel 2 Teil I wird wie folgt gefasst:*

“6. die Auswirkungen von Strömung, Wellengang, Wind und Wasserständen im Zusammenhang mit den Wechselwirkungen beim Kreuzen, Begegnen und Überholen von Fahrzeugen, einschließlich Seeschiffen, sowie zwischen Fahrzeug und Ufer (Kanalwirkung) zu berücksichtigen;

3. *Befähigung 6 Abschnitt 1.1 Kapitel 2 Teil I wird wie folgt gefasst:*

<p><b>6. die einschlägigen Verkehrsüberwachungsinstrumente zu nutzen und anzuwenden.</b></p>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Kenntnis der Signale.</li><li>2. Fähigkeit, Tag- und Nachtzeichen wie Leitfeuer zu nutzen, <u>auch in der Nähe offener Gewässer, die zu Hafeneinfahrten führen.</u></li><li>3. Kenntnis von Inland AIS, Inland ECDIS, elektronischen Meldungen und Nachrichten für die Binnenschifffahrt oder Seefahrer, Binnenschifffahrtsinformationsdiensten (River Information Services – RIS), überwachten und unüberwachten Schiffsverkehrsdiensten (Vessel Traffic Services – VTS) und deren Komponenten <u>sowie der von VTS und den Nutzern der Wasserstraßen (Binnenschiffe, Seeschiffe und Sportboote) lokal verwendeten nautischen Begriffe.</u></li><li>4. Fähigkeit, Verkehrsinstrumente zu nutzen</li></ol>
--	---



4. *Absatz 2 Abschnitt 2 Kapitel 1 Teil II wird wie folgt gefasst:*

„Fahrzeuge, die für praktische Prüfungen zur Beurteilung der Befähigung eines Schiffsführers, der unter Radar fährt, verwendet werden, müssen die technischen Anforderungen der geltenden Fassung des ES-TRIN erfüllen. Die Fahrzeuge müssen mit einem betriebsfähigen Inland ECDIS oder einem vergleichbaren Kartenanzeigergerät ausgestattet sein.“

5. *Element 4 Abschnitt 1 Kapitel 2 Teil II wird wie folgt gefasst:*

4	1.1	den Gebrauch von Beibooten einschließlich ihres Motors und Suchscheinwerfers oder einer Plattform gemäß <u>der geltenden Fassung des ES-TRIN</u> vorzuführen, die das Beiboot oder Sammelrettungsmittel <u>gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN</u> ersetzt;	I
---	-----	---	---

6. *Element 7 Abschnitt 1 Kapitel 2 Teil II wird wie folgt gefasst:*

7	1.1	den Gebrauch von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten, Ausrüstungssätzen und Fluchthauben gemäß <u>der geltenden Fassung des ES-TRIN</u> oder einer Kombination dieser Ausrüstungen vorzuführen;	I
---	-----	--	---

7. *Absatz 1 Abschnitt 2 Kapitel 2 Teil II wird wie folgt gefasst:*

„Der Ort für die Beurteilung muss mit den für den Nachweis der in Prüfungselement Nr. 2 aufgeführten Befähigung erforderlichen Rettungsmitteln für Fahrgastschiffe ausgestattet sein, einschließlich spezieller Rettungsmittel für Kabinenschiffe gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN. Er muss mit einer Sicherheitsrolle und einem Sicherheitsplan, die dem ES-TRIN entsprechen, sowie geeigneten Räumen und Ausrüstungen ausgestattet sein, um die Fähigkeit, eine Evakuierung zu organisieren, und das Brandbekämpfungs- und Reaktionsverhalten im Brandfall zu beurteilen.“

8. *Element 1 Abschnitt 2 Kapitel 3 Teil II wird wie folgt gefasst:*

- „1. Dokumenten, die für die Beurteilung verwendet werden, wie
- 1.4 Sicherheitsrolle (einschließlich Sicherheitsplan und Sicherheitsanweisungen) **gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN**,
  - 1.5 Risikobewertung **gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN**,
  - 1.6 allen sonstigen Unterlagen, die **gemäß der geltenden Fassung des ES-TRIN** erforderlich sind, einschließlich eines detaillierten Betriebshandbuchs,“

9. Element 13 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:

13	<u>Steuerhaus</u> funktionen und -gestaltung des Fahrzeugs	Der Steuerhausbereich muss als Radareinmannsteuerstand gemäß ES-TRIN 2017/4 in der jeweils aktuellen Fassung gestaltet sein.	Es muss überprüft werden, ob die <del>Brücken</del> Steuerhausgestaltung und die Ausstattungsfunktionen den geltenden technischen Vorschriften für Binnenschiffe entsprechen. Es muss überprüft werden, ob das Steuerhaus für Einmannsteuerung ausgelegt ist.	x	x
----	--	--	---	---	---

10. Element 3 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:

3	Inland ECDIS	Am Simulator muss mindestens ein Inland ECDIS installiert sein, <u>das der geltenden Fassung des ES-RIS entspricht.</u>	Es muss überprüft werden, ob die Anlage über dieselben Funktionalitäten wie ein Inland ECDIS verfügt.	x	
---	--------------	---	---	---	--

11. Element 33 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:

33	Kollision Fahrzeug-Brücke	Kollisionen Fahrzeug-Brücke werden anhand eines statischen Höhenwerts (der einem abgesenkten Steuerhaus, abgesenkten Mast entspricht) erkannt. Kollisionen werden in der Simulation zumindest durch ein Geräusch signalisiert. Die Simulation verlangsamt das Fahrzeug.	Um diese Leistung zu überprüfen, muss im Übungsbereich eine Brücke vorhanden sein und eine elektronische Binnenschiffahrtskarte ( <u>iENC</u> ) verwendet werden, <u>die der geltenden Fassung des ES-RIS entspricht.</u> Es wird geprüft, ob es beim Durchfahren einer Brücke mit nicht ausreichender Durchfahrtshöhe zu einer Kollision kommt und wie das Ergebnis der weiteren Simulation aussieht. Es wird geprüft, ob ein sicheres Durchfahren bei ausreichender Reduzierung des Wasserstands oder Erhöhung des Tiefgangs möglich ist. Dies wird auch im Sichtsystem überprüft. Um den Kollisionspunkt auf dem Schiff zu überprüfen, sind verschiedene Läufe notwendig, wenn nur einer vorhanden ist. In diesem Fall kann auch lokalisiert werden, ob die Brücke eine Kollision an der Mittellinie oder den äußeren Grenzen verursacht.	x	
----	---------------------------	---	---	---	--

12. *Element 75 Kapitel 1 Teil III wird wie folgt gefasst:*

75	Karten- anzeige	Das Inland ECDIS im Informationsmodus muss den Anforderungen der neuesten <u>Ausgabe des ES-RIS</u> entsprechen, der vom <u>CESNI</u> veröffentlicht wurde.	Es muss geprüft werden, ob die <u>Inland ECDIS-Software zertifiziert ist</u> und <del>ob eine</del> <u>die</u> elektronische Binnenschiffahrtskarte ( <u>Inland Electronical Navigation Chart</u> IENC) <del>verwendet wird</del> <u>den Teilen I und V der geltenden Fassung des ES-RIS bezüglich Inland ECDIS im Informationsmodus entsprechen.</u>	x	
----	--------------------	---	---	---	--

13. *Erster Satz der Anweisungen zur Führung des Bordbuchs Kapitel 5 Teil V wird wie folgt gefasst:*

„Dieses Bordbuch umfasst 200 Seiten, nummeriert von 1 bis 200. Die Eintragungen müssen mit unauslöschlicher Tinte in lesbarer Schrift (z. B. Druckschrift) vorgenommen werden.“

14. *Betrifft nur die niederländische Fassung*

14.1 *Titel von Kapitel 4 Teil II*

14.2 *Absatz 2 Abschnitt 1 Kapitel 4 Teil II*

14.3 *Titel von Kapitel 5 Teil II*

14.4 *Buchstabe a Abschnitt 1 Kapitel 2 Teil III*

14.5 *Buchstabe a Abschnitt 2 Kapitel 2 Teil III*

14.6 *Titel von Kapitel 1 Teil V*

14.7 *Erster Satz, Kapitel 1 Teil V*

14.8 *Dritter Untertitel, Kapitel 1 Teil V*

14.9 *Nummer 1 dritter Untertitel Kapitel 1 Teil V*

14.10 *Letzter Absatz der Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 1 Teil V*

14.11 *Nummer 1 Kapitel 3 Teil V*

15. *Betrifft nur die deutsche und die niederländische Fassung*

15.1 *Nummer 6 des Standards für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse, Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:*

„(...)“  
6. Laufende Nummer ~~Seriennummer~~-(...)“

15.2 Die Nummern 6 bis 10 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse, Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

6. Laufende Nummer ~~Seriennummer~~ des Zeugnisses

Die laufende Nummer ~~Seriennummer~~ des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

7. Ausstellungsdatum des Zeugnisses

8. Ablaufdatum

9. Bezeichnung der ausstellenden Behörde

10. Codierte besondere Berechtigung(en): R (für das Fahren unter Radar); M (für das Befahren von Wasserstraßen mit maritimem Charakter); Abschnitte mit besonderem Risiko wie im Europäischen Referenzdatenmanagementsystem (ERDMS) codiert; C (für das Fahren in Großverbänden), mit dem Code der ausstellenden Behörde und Angabe der laufenden Nummer ~~Seriennummer~~ der Berechtigung (...)

15.3 Nummer 6 des Standards für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

„(...)

6. Laufende Nummer ~~Seriennummer~~“

15.4 Nummer 6 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

„(...)

6. Laufende Nummer ~~Seriennummer~~ des Zeugnisses

Die laufende Nummer ~~Seriennummer~~ des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

(...)“

15.5 Nummer 6 des Musters für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

„(...)

6. Laufende Nummer ~~Seriennummer~~“

15.6 Nummer 6 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:

„6. Laufende Nummer ~~Seriennummer~~ des Zeugnisses

Die ~~laufende Nummer~~ ~~Seriennummer~~ des Zeugnisses muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.“

15.7 Seite 1 des Musters Kapitel 2 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)

15.8 Seiten 1 und 2 des Musters Kapitel 2 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)

15.9 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 2 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

Identifizierung des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs

Die ~~laufende Nummer~~ ~~Seriennummer~~ des mit Befähigungszeugnissen zusammengeführten Schifferdienstbuchs muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist ohne den Teil über die Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

(...)

15.10 Muster eines Schifferdienstbuchs Kapitel 4 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)

15.11 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

Die ~~laufende Nummer~~ ~~Seriennummer~~ des Schifferdienstbuchs muss bestehen aus:

- der Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer;
- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;
- der vierstelligen Nummer des Dokuments.

Die laufende Nummer des Schifferdienstbuchs ist ohne den Teil über die Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.

(...)“

15.12 Seite 1 des Musters Kapitel 5 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)

15.13 Seite 2 und 3 des Musters, Kapitel 5, Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)

15.14 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 5 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

Identifizierung des Bordbuchs

Die ~~laufende Nummer~~ ~~Seriennummer~~ des Bordbuchs muss bestehen aus:

- der Art des Dokuments, wie es im Europäischen Referenzdatenverwaltungssystem (ERDMS) kodiert ist;
- der ausstellenden Behörde, wie sie im ERDMS kodiert ist;

- der vierstelligen Nummer des Dokuments.  
Die laufende Nummer des Bordbuchs ist im unteren Teil jeder Seite zu wiederholen.  
(...)“

16. *Betrifft nur die deutsche Fassung*

16.1 *Nummer 4 des Standards für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:*

„(...)“  
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer  
(...)“

16.2 *Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:*

„(...)“  
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen  
(...)“

16.3 *Nummer 4 des Standards für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:*

„ (...)“  
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer  
(...)“

16.4 *Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:*

„(...)“  
4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen  
(...)“

16.5 *Nummer 4 des Standards für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:*

“4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer“

16.6 *Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt Kapitel 1 Teil V wird wie folgt gefasst:*

“4. Besatzungsmitgliederidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 zugewiesen“

16.7 *Nummer 4 der Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V*

„4. Besatzungsmitgliedsidentifizierungsnummer des Inhabers wie in der Datenbank nach Artikel 25 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates zugewiesen“

17. Absatz 1 Kapitel 1 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)

18. Betrifft nur die deutsche Fassung

18.1 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das elektronische Format der Befähigungszeugnisse Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der ~~Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein~~ Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR“,  
und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.  
(...)”

18.2 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format der Befähigungszeugnisse für Schiffsführer Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

“(...

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der ~~Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein~~ Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorder- und Rückseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR  
Schiffsführer“,  
und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.  
(...)”

18.3 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden für das physische Format des Befähigungszeugnisses für LNG-Sachkundige oder Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt Kapitel 1 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

Bei den Befähigungszeugnissen, die gemäß der ~~Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein~~ Rheinschiffspersonalverordnung ausgestellt werden, kann der Titel auf der Vorderseite des Dokuments folgendermaßen ersetzt werden:

„Befähigungszeugnis der ZKR  
LNG-Sachkundiger“  
oder  
„Befähigungszeugnis der ZKR  
Sachkundiger für die Fahrgastschiffahrt“,  
und es kann die Flagge der ZKR verwendet werden.  
(...)”

18.4 Der Titel der Seite 2 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:

**„Befähigungszeugnisse der Europäischen Union und  
Befähigungszeugnisse nach der ~~Verordnung über das Schiffspersonal  
auf dem Rhein~~ Rheinschiffspersonalverordnung als Leichtmatrose,  
Decksmann, Matrose, Bootsmann und Steuermann“**

18.5 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 2 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...) Bei Befähigungszeugnissen, die nach der ~~Verordnung für das Schiffpersonal auf dem Rhein Rheinschiffpersonalverordnung~~ ausgestellt werden, ist die Bezeichnung „Befähigungszeugnis der ZKR“ zusammen mit der entsprechenden Qualifikation anzugeben, zum Beispiel „Befähigungszeugnis der ZKR – Befähigungszeugnis für Bootsmann (3)“.  
(...)“

19. Seite 23 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:

„Fahrzeiten und Fahrten ~~auf~~ Binnenwasserstraßenabschnitten befahrene Binnenwasserstraßenabschnitte in den letzten 15 Monaten Jahr: ... Die Anzahl der Fahrtage muss mit denjenigen im Bordbuch verzeichneten Fahrzeiten übereinstimmen!  
(...)“

20. Das Muster des Zeugnisses Kapitel 3 Teil V wird wie folgt gefasst:

„Wir, Name der Prüfungsstelle, bestätigen mit dem Dokument Nummer....., dass

- 1. Aktuelle(r) Name(n) des Inhabers
- 2. Aktuelle(r) Vorname(n) des Inhabers
- 3a. Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) 3b. Geburtsort (Ort)

die praktische Prüfung [zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses als Schiffsführer] [und] [für eine besondere Berechtigung für das Fahren unter Radar]

am Simulator (~~Name~~ Bezeichnung des Simulators), zugelassen durch (~~Name~~ Bezeichnung der zuständigen Behörde), bestanden hat.  
(...)“

21. Die Spalte 8 der Seite 5 des Musters Kapitel 5 Teil V wird wie folgt gefasst:

Besatzungsmitglieder		Dienstbuch Schiffdienstbuch
8		
<u>Tätigkeit</u> <u>Funktion</u>	Name und Vorname	Nr.

22. *Betrifft nur die deutsche und niederländische Fassung:*



22.1 Seite 4 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:

**„Dienstzeit Zeit am Arbeitsplatz**

an Bord, Name des Fahrzeugs:

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart:

Registrierungsstaat:

Fahrzeuglänge in m\*, /Anzahl Fahrgäste\*:

Eigner (Name und Anschrift):

Dienstantritt des Inhabers als:

Dienstantritt am (Datum):

Dienstende am (Datum):

Schiffsführer (Name und Anschrift):

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers:

an Bord, Name des Fahrzeugs:

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart:

Registrierungsstaat:

Fahrzeuglänge in m\*, /Anzahl Fahrgäste\*:

Eigner (Name und Anschrift):

Dienstantritt des Inhabers als:

Dienstantritt am (Datum):

Dienstende am (Datum):

Schiffsführer (Name und Anschrift):

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers:“

22.2 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden, Kapitel 2 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

Beispiel für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit

**Dienstzeit Zeit am Arbeitsplatz**

an Bord, Name des Fahrzeugs: UNTERWALDEN

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

07000281

Fahrzeugart: \_\_\_\_\_

Registrierungsstaat: CH

Fahrzeuglänge in m\*, Anzahl Fahrgäste\*: 105 m

Eigner (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

TSAG, Hauptstrasse 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt

Dienstantritt des Inhabers als: 3

Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995

Dienstende am (Datum): 22.11.1996

Schiffsführer (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

K. Huber, Rheinstrasse 55, D-76497 Wintersdorf

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996

K. Huber

(...)“

22.3 Seite 3 des Musters Kapitel 4 Teil V wird wie folgt gefasst:

**Dienstzeit Zeit am Arbeitsplatz**

an Bord, Name des Fahrzeugs: \_\_\_\_\_

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart: \_\_\_\_\_

Registrierungsstaat: \_\_\_\_\_

Fahrzeuglänge in m\*, /Anzahl Fahrgäste\*: \_\_\_\_\_

Eigner (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Dienstantritt des Inhabers als: \_\_\_\_\_

Dienstantritt am (Datum): \_\_\_\_\_

Dienstende am (Datum): \_\_\_\_\_

Schiffsführer (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: \_\_\_\_\_

an Bord, Name des Fahrzeugs: \_\_\_\_\_

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:

Fahrzeugart: \_\_\_\_\_

Registrierungsstaat: \_\_\_\_\_

Fahrzeuglänge in m\*, /Anzahl Fahrgäste\*: \_\_\_\_\_

Eigner (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Dienstantritt des Inhabers als<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Dienstantritt am (Datum): \_\_\_\_\_

Dienstende am (Datum): \_\_\_\_\_

Schiffsführer (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: \_\_\_\_\_

22.4 Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V werden wie folgt gefasst:

„(...)

Beispiel für einen ausgefüllten Eintrag zur Dienstzeit

**Dienstzeit Zeit am Arbeitsplatz**

an Bord, Name des Fahrzeugs: UNTERWALDEN

Einheitliche europäische Schiffsnummer oder andere amtliche Nummer des Fahrzeugs:  
07000281

Fahrzeugart: \_\_\_\_\_

Registrierungsstaat: CH

Fahrzeuglänge in m\*, Anzahl Fahrgäste\*: 105 m

Eigner (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_

TSAG, Hauptstrasse 55, CH-4127 Riehen, Basel-Stadt

Dienstantritt des Inhabers als: 3

Dienstantritt am (Datum): 22.10.1995

Dienstende am (Datum): 22.11.1996

Schiffsführer (Name und Anschrift): \_\_\_\_\_  
K. Huber, Rheinstrasse 55, D-76497 Wintersdorf  
Ort, Datum und Unterschrift des Schiffsführers: Rotterdam, 20.11.1996  
K. Huber  
(...)“

23. *Betrifft nur die deutsche Fassung*

23.1 *Seite 23 des Musters Kapitel 2 Teil V wird wie folgt gefasst:*

“(…)  
Zweifel ausgeräumt durch Vorlage  (auszugsweise) des Bordbuchs  eines anderen  
~~geeigneten Belegs~~ amtlichen Dokuments  
(...)“

23.2 *Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 2 Teil V werden wie folgt gefasst:*

“(…)  
Zweifel ausgeräumt durch Vorlage  (auszugsweise) des Bordbuchs  eines anderen  
~~geeigneten Belegs~~ amtlichen Dokuments  
(...)“

23.3 *Seite 23 des Musters Kapitel 4 Teil V wird wie folgt gefasst:*

“(…)  
Zweifel ausgeräumt durch Vorlage  (auszugsweise) des Bordbuchs  eines anderen  
~~geeigneten Belegs~~ amtlichen Dokuments  
(...)“

23.4 *Die Anweisungen für die ausstellenden Behörden Kapitel 4 Teil V werden wie folgt gefasst:*

“(…)  
Zweifel ausgeräumt durch Vorlage  (auszugsweise) des Bordbuchs  eines anderen  
~~geeigneten Belegs~~ amtlichen Dokuments  
(...)“

24. *Seite 23 des Musters Kapitel 2 Teil V und Seite 23 des Musters Seite 23, Kapitel 4, Teil 5 (betrifft nur die niederländische Fassung)*

25. *Seite 5 des Musters Kapitel 5 Teil V (betrifft nur die niederländische Fassung)*

\*\*\*